

RS OGH 1980/1/15 5Ob748/79, 5Ob556/81, 8Ob578/86, 7Ob731/86, 6Ob691/89, 6Ob44/02t, 3Ob116/04m, 4Ob12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1980

Norm

ABGB §871 BII

ABGB §901 I/1

Rechtssatz

Irrtum des Erklärenden über: die Natur des Geschäftes, dessen Inhalt (Gegenstand) oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (oder Identität) der Person des Geschäftspartners, also über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. Ein Motivirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende über außerhalb des Geschäftsinhaltes im Vorfeld des psychologischen Willensentschlusses liegende Umstände irrt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 748/79
Entscheidungstext OGH 15.01.1980 5 Ob 748/79
- 5 Ob 556/81
Entscheidungstext OGH 05.05.1981 5 Ob 556/81
nur: Irrtum des Erklärenden über oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (oder Identität) der Person des Geschäftspartners, also über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. (T1); Beisatz: Vermieter eines Geschäftslokales irrt darüber, dass Mieter das Geschäft selbst betreiben wird. (T2)
- 8 Ob 578/86
Entscheidungstext OGH 18.09.1986 8 Ob 578/86
- 7 Ob 731/86
Entscheidungstext OGH 30.07.1987 7 Ob 731/86
Auch; nur T1
- 6 Ob 691/89
Entscheidungstext OGH 18.01.1990 6 Ob 691/89
nur T1
- 6 Ob 44/02t
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 44/02t

Vgl auch; nur: Ein Motivirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende über außerhalb des Geschäftsinhaltes im Vorfeld des psychologischen Willensentschlusses liegende Umstände irrt. (T3)

- 3 Ob 116/04m

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 116/04m

Vgl auch; nur: Irrtum des Erklärenden über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. (T4)

- 4 Ob 128/06m

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 128/06m

Auch; Beisatz: Was bei richtiger Auslegung eines Vertrags für die daraus folgenden Pflichten unerheblich ist, gehört nicht zu dessen Inhalt. Ein diesbezüglicher Irrtum wäre nur ein grundsätzlich unbeachtlicher Motivirrtum. (T5); Beisatz: Hier war nur der aufrechte Bestand des Gebrauchsmusters, nicht jedoch das tatsächliche Vorliegen der Schutzvoraussetzungen Inhalt des Lizenzvertrages. (T6); Veröff: SZ 2006/142

- 7 Ob 111/06h

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 111/06h

Vgl auch; Beisatz: Die Abgrenzung zwischen dem Wertirrtum, der im Regelfall einen unbeachtlichen Motivirrtum darstellt, und dem Irrtum über die Eigenschaft der Sache, der Geschäftsirrtum ist, kann schwierig sein. Erst durch Vertragsauslegung kann jeweils festgestellt werden, ob der Umstand, über den geirrt wurde, zum Geschäft selbst gehört. (T7)

- 5 Ob 195/09a

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 195/09a

Vgl; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Erst durch Vertragsauslegung im Einzelfall und auf der Grundlage der Feststellungen über das Zustandekommen des Vertrags und das Vertragsverständnis der Parteien kann festgestellt werden, ob ein Umstand zum Inhalt (Gegenstand) des Geschäft gehörte und ob darüber ein Irrtum vorlag. (T8)

- 4 Ob 65/10b

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 65/10b

Auch; nur T1

- 8 Ob 25/10z

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 25/10z

Auch; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Im Fall des Verkaufs börsennotierter Wertpapiere können Fehlvorstellungen über die künftige Wert? und Kursentwicklung (zumindest mangels anderslautender Vereinbarung) nur als Motivirrtum qualifiziert werden. Hingegen betrifft eine Fehlvorstellung über eine dem Anlageprodukt immanente Begrenzung des Verlustpotentials wegen einer besonderen Risikoabsicherung (zB Ausfallgarantie, Versicherung, Pfandrechte) oder darüber, ob eine direkte Investition in Güter erfolgt, nicht nur im Vorfeld des Kaufentschlusses liegende individuelle Erwartungen, sondern für die Identität des Kaufgegenstands maßgebliche und daher den Inhalt des Geschäfts bestimmende Eigenschaften. Die Risikogeneigtheit einer Anlageform ist als Produkteigenschaft anzusehen. (T9); Veröff: SZ 2010/113

- 4 Ob 195/10w

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 195/10w

Auch

- 1 Ob 58/11b

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 58/11b

nur T4; Veröff: SZ 2011/57

- 5 Ob 18/11z

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 18/11z

Auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T9; Bem: Gleichgelagerter Sachverhalt zu 4 Ob 65/10b und 8 Ob 25/10z. (T10)

- 2 Ob 30/11t

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 30/11t

Auch

- 8 Ob 19/12w

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 19/12w

Vgl auch

- 4 Ob 174/11h
Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 174/11h
Auch
- 4 Ob 9/12w
Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 9/12w
Auch
- 4 Ob 11/13s
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 11/13s
Auch
- 1 Ob 85/16f
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 85/16f
Vgl auch; Beis wie T8
- 10 Ob 35/17w
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 35/17w
Auch; Veröff: SZ 2018/9
- 6 Ob 139/21s
Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 139/21s
Vgl; Beis wie T8

Schlagworte

Arten des Irrtums; Geschäftsirrtum – Motivirrtum

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014910

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at